

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 19. Januar 1955	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 55	Verordnung über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden.....	17
6. 1. 55	Verordnung über die Änderung der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke.....	18
6. 1.55	Verordnung über die Änderung der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise	18
14. 1. 55	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 und 2 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland	19
14. 1.55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland	19
10.12. 54	Anordnung über die Ausübung des Fischens und Angelns in den deutsch-polnischen Grenzgewässern	19

Verordnung

über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden.

Vom 6. Januar 1955

Die Erfolge der örtlichen Organe des Staates bei der Festigung der Staatsmacht, der Erziehung der Massen zu bewußten Staatsbürgern und der Durchführung der Volkswirtschaftspläne sind nicht zuletzt auf die neue staatliche territoriale Gliederung als ein Resultat der Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) zurückzuführen. Sie entspricht den Bedürfnissen der raschen Entwicklung der Produktivkräfte und gewährleistet die Festigung der engsten Verbindung der Organe des Staates mit dem Volke. Im Interesse der Entwicklung der Volkswirtschaft und der Herstellung dauerhafter Verbindungen zwischen den Organen des Staates und den breiten Volksmassen sind die bestehenden Grenzen zu festigen. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Um die Stabilität der Grenzen zu gewährleisten, sind territoriale Veränderungen nach dieser Verordnung nur dann durchzuführen, wenn nach allseitiger Prüfung der gegebenen Verhältnisse feststeht, daß die bestehende territoriale Gliederung dem fortgeschrittenen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau nicht mehr gerecht wird.

§ 2

(1) Umgemeindungen von Flurstücken oder Ortsteilen, die keine Änderung von Kreisgrenzen bewirken, werden vom Kreistag beschlossen, nachdem Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen vorliegen.

(2) Vor Beschlußfassung durch den Kreistag ist die Stellungnahme des Rates des Bezirkes einzuholen.

§ 3

(1) Umgemeindungen von Flurstücken oder Ortsteilen, die eine Änderung der Kreisgrenzen bewirken, werden vom Bezirkstag beschlossen, nachdem Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen und Kreistage vorliegen.

(2) Macht sich die Veränderung der Grenzen eines Stadtkreises erforderlich, tritt an die Stelle der Gemeindevertretung die Stadtbezirksversammlung und an die Stelle des Kreistages die Stadtverordnetenversammlung.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Oktober—November—Dezember 1954